

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1981

Geschäftszahl

81/07/0131

Rechtssatz

Als eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs 1 WRG 1959 ist eine Maßnahme nicht anzusehen, wenn sie schon bisher vorgenommen wurde und nach den wasserrechtlichen Vorschriften hierfür eine Bewilligung nicht erforderlich war. (Hinweis auf E vom 22.11.1956, 3434/53, VwSlg 4211 A/1956)